

Verordnung zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz

Vom 16. Januar 1978

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 50 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977¹⁾ sowie § 2 des Dekretes über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977^{2), 3)}

beschliesst:

§ 1⁴⁾

¹ Kantonale Fachstelle für Gewässerschutz und zuständige kantonale Behörde im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung ist die Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt. Sie erlässt die notwendigen Richtlinien und Weisungen. Kantonale Behörden

² Die Abteilung Landwirtschaft des Departements Finanzen und Ressourcen vollzieht im Bereich Landwirtschaft die Gewässerschutzgesetzgebung nach den Weisungen der Abteilung für Umwelt.

§ 2

Der Gemeinderat bezeichnet eine kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind: Kommunale Gewässerschutzstellen

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;

¹⁾ SAR 761.100

²⁾ SAR 661.110

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 20. Oktober 2001, in Kraft seit 1. Januar 2002 (AGS 2001 S. 239).

⁴⁾ Fassung gemäss Ziff. 91 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 432).

- b) Abnahme der Hausanschlüsse und der hausinternen Abwasseranlagen inkl. Mineralölabscheider;
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke;
- d) Mithilfe bei Abklärung von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftung und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- e)¹⁾ Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt;
- f) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 16 EG GSchG²⁾;
- g) weitere Aufgaben gemäss kommunalem Abwasserreglement.

§ 3³⁾

Vorprüfung kommunaler Abwasserpläne

Vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über Erlass, Revision oder Änderung sind das generelle Kanalisationsprojekt, der Kanalisationsrichtplan und der kommunale Sanierungsplan der Abteilung für Umwelt zur Vorprüfung zu unterbreiten.

§ 4⁴⁾

Vorprüfung von Erlassen und Verträgen

Statuten von Zweckverbänden, Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden sowie die Abwasserreglemente der Gemeinden sind dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt im Entwurf zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

§ 5

Abwasserkataster

Der von den Gemeinden nach den Weisungen der Abteilung für Umwelt zu führende Abwasserkataster enthält Angaben über¹⁾:

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 91 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 432).

²⁾ SAR 761.100

³⁾ Fassung gemäss Ziff. 91 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 432).

⁴⁾ Fassung gemäss Ziff. 91 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 433).

- a) bestehende und geplante öffentliche Abwasseranlagen;
- b) Standorte der kanalisationstechnisch nicht erschlossenen Liegenschaften;
- c) Art, Nutzung und Grösse dieser Liegenschaften;
- d) Art und Menge der Abwässer (Anfallstellen, gewerbliche oder industrielle Nutzung, etc.);
- e) Besonderheiten der Abwasserbeseitigung (Vorklärung, Speicherung, Einleitung in öffentliche Gewässer, Versickerung, etc.).

§ 6²⁾

Bei der Genehmigung der Baupläne von privaten und öffentlichen Abwasseranlagen kann die Abteilung für Umwelt die Änderung der technischen Ausgestaltung verlangen.

Genehmigungspflicht für Baupläne

§ 6a³⁾

¹ Steht eine bewilligungspflichtige Nutzung oder andere Inanspruchnahme eines Gewässers mit einer bewilligungspflichtigen Baute im Zusammenhang, so darf die Baubewilligung erst nach Erteilung der wasser- oder gewässerschutzrechtlichen Bewilligung oder gleichzeitig mit dieser erteilt werden.

Koordinierung der Bewilligungsverfahren

² Das Bewilligungsgesuch muss über die mögliche Gefährdung des Grund- oder Oberflächenwassers und die vorgesehenen Abwehrmassnahmen Auskunft geben. Die Behörde kann vom Gesuchsteller weitere Abklärungen verlangen oder auf dessen Kosten solche durchführen lassen.

³ Für die Erstellung, Aufstellung oder Änderung von Betriebsanlagen und Kreisläufen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten oder Flüssigkeiten, die dem Wasser oder dem Boden Wärme entziehen oder abgeben, bedarf es einer Bewilligung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (Art. 37 Abs. 2 der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 28. September 1981⁴⁾). Bildet das Vorhaben

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 91 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 433).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 91 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 433).

³⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 9. Januar 1989, in Kraft seit 24. April 1989 (AGS Bd. 13 S. 3).

⁴⁾ SR 814.226.21

gleichzeitig eine Baute, so wird diese Bewilligung zusammen mit der Baubewilligung im gleichen Verfahren erteilt.¹⁾

§ 6b²⁾

Einleitungs-
bedingungen

¹ Verschärfte, erleichterte oder ergänzende Bedingungen für die Einleitung in Gewässer und Kanalisationen im Sinne von Art. 10, 11 und 12 der Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975³⁾ legt im Einzelfall das Departement Bau, Verkehr und Umwelt fest.⁴⁾

² Generelle ergänzende, verschärfte oder erleichterte Einleitungsbedingungen für das ganze Kantonsgebiet oder für Teilgebiete legt der Regierungsrat fest.

§ 6c⁵⁾

Baugesuche für
Industrie- und
Gewerbebetriebe

¹ Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwasser aus Produktion oder Reinigung an, so muss der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchverfahrens gegenüber dem Gemeinderat den Nachweis erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Der Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.

² Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung notwendig, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates notwendig, welche vom Gemeinderat nach Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt erteilt wird.⁶⁾

³ Vorbehalten bleiben Fälle, welche einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 91 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 433).

²⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 9. Januar 1989, in Kraft seit 24. April 1989 (AGS Bd. 13 S. 3).

³⁾ SR 814.225.21

⁴⁾ Fassung gemäss Ziff. 91 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 433).

⁵⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 9. Januar 1989, in Kraft seit 24. April 1989 (AGS Bd. 13 S. 3).

⁶⁾ Fassung gemäss Ziff. 91 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 433).

§ 6d¹⁾

¹ Die Gemeinde, auf deren Gebiet sich die Ursache einer festgestellten Verunreinigung befindet oder befinden könnte, ist verpflichtet, die erforderlichen Untersuchungen durchzuführen und gegebenenfalls alle zweckdienlichen Abwehr- und Sanierungsmassnahmen durchzuführen. Die Gemeinde hat die Kosten vorläufig zu übernehmen. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen andere Gemeinden oder gegen Verursacher richtet sich nach Abs. 2 und 3.

Gewässer-
verunreinigungen

² Berührt eine Verunreinigung oder deren mögliche Ursache das Gebiet mehrerer Gemeinden, so sind die betreffenden Gemeinden verpflichtet, bei der Abklärung und Behebung der Ursachen zusammenzuarbeiten und diese Massnahmen vorläufig zu finanzieren. Können sich die Gemeinden nicht einigen, so entscheidet in der Abklärungsphase das Departement Bau, Verkehr und Umwelt über die nötigen Untersuchungen und über die vorläufige Kostentragung, in der Massnahmenphase der Regierungsrat über die notwendigen Massnahmen und über die definitive Kostenverteilung unter den Gemeinden.²⁾

³ In besonderen Fällen kann das Departement Bau, Verkehr und Umwelt an Stelle der Gemeinden die erforderlichen Untersuchungen und Massnahmen selber durchführen oder durchführen lassen. Vorbehalten bleiben Massnahmen gemäss §§ 102 ff. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978^{3), 4)}

⁴ Über die Ersatzpflicht von Verursachern gemäss Art. 8 GSchG entscheidet im Streitfall das Departement Bau, Verkehr und Umwelt durch Verfügung. Sein Entscheid unterliegt der Beschwerde an den Regierungsrat.⁵⁾

⁵ Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über den Schadendienst gemäss § 32 EG GSchG⁶⁾ und der Verordnung über die Organisa-

¹⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 9. Januar 1989, in Kraft seit 24. April 1989 (AGS Bd. 13 S. 3).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 91 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 434).

³⁾ SAR 171.100

⁴⁾ Fassung gemäss Ziff. 91 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 434).

⁵⁾ Fassung gemäss Ziff. 91 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 434).

⁶⁾ SAR 761.100

tion der Schadedienste zur Abwehr von Gewässerverunreinigungen (Schadedienstverordnung) vom 17. Dezember 1984¹⁾.

§ 7

Private
Schadedienste

¹ Für die Organisation von Betriebswehren sind die Vorschriften des Gesetzes über das Feuerwehrwesen vom 23. März 1971²⁾ sowie der zugehörigen Verordnung vom 18. Dezember 1972³⁾ sinngemäss anzuwenden.

² Die Reglemente über die Organisation der Betriebswehren bedürfen der Genehmigung der Abteilung für Umwelt.⁴⁾

§ 8

Ausscheidung
von Schutzzonen

¹ Die Abteilung für Umwelt fordert die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten von Grund- und Quellwasserfassungen auf, die für die Schutzzonenausscheidung erforderlichen Untersuchungen durchzuführen.⁵⁾

² Die Ergebnisse der Untersuchungen und die vorgesehene Schutzzonenausscheidung sind von der Abteilung für Umwelt vorzuprüfen. Sie sind den betroffenen Grundeigentümern vom Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.⁶⁾

³ Der Gemeinderat erlässt die Einzelverfügungen über die Zuweisung der Grundstücke in die Schutzzone mit den entsprechenden Nutzungsbeschränkungen. Nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügungen sind die Nutzungsbeschränkungen im Grundbuch anzumerken.

⁴ Bei neuen und bei der Erweiterung bestehender Fassungen ist die Ausscheidung von Schutzzonen mit den Verfahren für die Erteilung der Grundwassernutzungskonzession so zu koordinieren, dass der Regierungsrat gleichzeitig über allfällige Beschwerden gegen die Verfügungen

¹⁾ AGS Bd. 11 S. 439; heute: Verordnung über die Organisation der Schadedienste zur Abwehr von Gewässer-, Boden- und Luftverunreinigungen (Schadedienstverordnung) vom 25. November 1991, in Kraft seit 1. Februar 1992 (SAR 781.711).

²⁾ SAR 581.100

³⁾ SAR 581.111

⁴⁾ Fassung gemäss Ziff. 91 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 434).

⁵⁾ Fassung gemäss Ziff. 91 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 434).

⁶⁾ Fassung gemäss Ziff. 91 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 434).

über die Zuweisung in die Schutzzone und gegen die Erteilung der Konzession entscheiden kann.

§ 9

¹ Rechtskräftig ausgeschiedene Schutzzone sind beim Erlass oder bei einer Revision des Zonenplanes in diesen aufzunehmen. Schutzzone und Zonenplan

² Bis zu dieser Aufnahme werden die Schutzzone im Zonenplan kenntlich gemacht.

§ 10

¹ Massgebend für die Bemessung des Staatsbeitrages ist das Wehrsteueraufkommen der juristischen und natürlichen Personen nach Steuerabscheidung, errechnet pro Einwohner in der Gemeinde (Wehrsteuernkopffquote) im Zeitpunkt der Zuspriechung des Staatsbeitrages. ¹⁾ Ordentliche Staatsbeiträge

² Der Staatsbeitrag an Abwasseranlagen und Abfallbeseitigungsanlagen beträgt $\frac{4}{5}$ des Beitragsatzes nach Art. 39 AGSchV ²⁾, jedoch mindestens 13 %. ³⁾

³ Einmal zugesicherte Staatsbeiträge werden weder reduziert noch erhöht, auch wenn der Bundesbeitrag ändern sollte. ⁴⁾

§ 11

Über die Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen gemäss § 40 Abs. 2 EG GSchG ⁵⁾ entscheidet der Regierungsrat im Einzelfall. Ausserordentliche Staatsbeiträge

§ 12

¹ Der Gemeinderat bezeichnet bei der Ausarbeitung des kommunalen Sanierungsplanes diejenigen Sanierungsvorhaben, die für die Gewährung eines Gemeindebeitrages in Frage kommen. Staatsbeiträge an vom Bund nicht subventionierte Bauten und Anlagen

² Leistet die Gemeinde keinen Beitrag, so können Staatsbeiträge nur in Härtefällen ausgerichtet werden, wenn die Sanierung besonders dringlich ist.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 7. April 1986, in Kraft seit 1. Januar 1986 (AGS Bd. 12 S. 43).

²⁾ Allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 19. Juni 1972 (SR 814.201)

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 30. August 1995, in Kraft seit 1. Oktober 1995 (AGS 1995 S. 159).

⁴⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 7. April 1986, in Kraft seit 1. Januar 1986 (AGS Bd. 12 S. 43).

⁵⁾ SAR 761.100

§ 13

Staatsbeiträge an
Untersuchungs-
und Forschungs-
arbeiten

Der Staatsbeitrag an Untersuchungs- und Forschungsarbeiten beträgt in der Regel 30 %; er kann bis auf 40 % erhöht werden, um den vollen Bundesbeitrag erhältlich zu machen.

§ 14¹⁾

Gesuche für
Staatsbeiträge
1. Zusicherung

¹ Gesuche um Zusicherung von Staatsbeiträgen sind an die Abteilung für Umwelt zu richten, die für die Einreichung eines entsprechenden Gesuches an die zuständigen Behörden des Bundes sorgt.

² Mit der Ausführung von Projekten, für die ein Staatsbeitrag beansprucht wird, darf erst nach der Zusicherung begonnen werden. In dringenden Fällen kann die Abteilung für Umwelt die vorzeitige Inangriffnahme der Arbeiten gestatten.

§ 15

2. Auszahlung

¹ Sind die Bauarbeiten abgeschlossen und die Rechnungen und Belege kontrolliert, so wird der Staatsbeitrag im Rahmen der verfügbaren Mittel ausbezahlt.

² Erstreckt sich der Bau von Anlagen über besonders lange Zeit, so können Teilzahlungen geleistet werden.

³ Das Gesuch für die Auszahlung des Bundesbeitrages wird von der Abteilung für Umwelt an die zuständige Bundesstelle weitergeleitet.²⁾

§ 16³⁾

3. Weitere
Vorschriften

¹ Die Abteilung für Umwelt erlässt Weisungen für die Projektierung und die Ausführung von Gewässerschutzanlagen sowie für die Einreichung der Gesuche für Zusicherung und Auszahlung von Staatsbeiträgen.

² Zur Anreicherung des Grundwassers oder zur Entlastung der Abwasseranlagen kann die Abteilung für Umwelt verlangen, dass unschädliches Wasser versickert oder direkt in den Vorfluter eingeleitet wird.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 91 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 434).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 91 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 435).

³⁾ Fassung gemäss Ziff. 91 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 435).

§ 16a¹⁾

¹ Das Sollagervolumen beträgt:

- a) 5 Monate für flüssigen Hofdünger;
- b) 6 Monate für Festmist (Mistgruben);
- c) 6 Monate für Betriebe, die bezogen auf die Nährstoffe Stickstoff oder Phosphor mehr als 50 % der Hofdünger abgeben müssen.

Sollager-
volumen;
Sanierungsfristen
für Hofdünger-
und Abwasser-
anlagen

² Für Hofdünger- und Abwasseranlagen gelten folgende Sanierungsfristen:

- a) bei einem Volumen unter 60 %
des Sollagervolumens: Sanierung bis 31. Dezember 2003
- b) bei einem Volumen von 60–80 %
des Sollagervolumens: Sanierung bis 31. Dezember 2006

³ Unabhängig von den Fristen gemäss Absatz 2 sind Hofdünger- und Abwasseranlagen bei Neu- und Umbauten zu sanieren; ausgenommen sind Bauvorhaben, welche den Hofdünger- und Abwasseranfall nicht beeinflussen und bei denen auf dem Betrieb ein Lagervolumen von mindestens 80 % des Sollagervolumens nach Absatz 1 vorhanden ist.

⁴ In Härtefällen kann die kantonale Behörde auf Gesuch hin eine Erstreckung der Sanierungsfrist gemäss Abs. 2 lit. a um höchstens 2 Jahre bewilligen.

⁵ Kürzere Sanierungsfristen in kommunalen Vorschriften bleiben vorbehalten.

§ 16b²⁾

¹ Die periodische Kontrolle der Hofdüngeranlagen erfolgt:

- a) in Schutzzonen von Trinkwasserfassungen: alle 12–15 Jahre
- b) in den übrigen Gebieten: alle 15–20 Jahre

Periodische
Kontrollen von
Hofdünger-
anlagen

² Bis 31. Dezember 2006 sind alle bestehenden Hofdüngeranlagen zu kontrollieren, die noch nie oder letztmals vor 1986 geprüft wurden.

³ Kürzere Kontrollfristen in kommunalen Vorschriften bleiben vorbehalten.

¹⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 20. Oktober 2001, in Kraft seit 1. Januar 2002 (AGS 2001 S. 239).

²⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 20. Oktober 2001, in Kraft seit 1. Januar 2002 (AGS 2001 S. 239).

§ 16c¹⁾

Entgelte für die vertraglich vereinbarte Bewirtschaftung der Hofdüngerabgabe

¹ Wer Hofdünger abgibt, kann mit der Abteilung Landwirtschaft durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Bewirtschaftung der Hofdüngerabgabe durch die Fachstelle für Klärschlamm- und Kompostverwertung vereinbaren.

² Für die vereinbarten Leistungen der Fachstelle für Klärschlamm- und Kompostverwertung sind kostendeckende Entgelte zu bezahlen.

§ 16d²⁾

Gebühren für die Genehmigung und Kontrolle von Düngereabnahmeverträgen

¹ Für die Erteilung oder die Verweigerung der Genehmigung von Düngereabnahmeverträgen sowie für die jährliche Kontrolle der Hofdüngerelieferungen erhebt die Abteilung Landwirtschaft je geprüften Vertrag eine nach dem Aufwand bemessene Gebühr von Fr. 50.– bis Fr. 500.–.

² Erfordert das Verfahren einen ausserordentlichen Mehraufwand, insbesondere wegen fehlender Unterlagen, kann die Gebühr um die Kosten des Mehraufwands erhöht werden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1978 in Kraft und ist in der Gesetzessammlung zu publizieren.

¹⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 20. Oktober 2001, in Kraft seit 1. Januar 2002 (AGS 2001 S. 239).

²⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 20. Oktober 2001, in Kraft seit 1. Januar 2002 (AGS 2001 S. 239).